

Antrag
Stand: 1. Juli 2020

**zur Kostenübernahme durch das Land Baden-Württemberg in
besonderen Fällen bei Schwangerschaftsabbrüchen nach Abschnitt 5
des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von
Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Leistung der Krankenkasse. Wenn Sie nach Ihrem Einkommen und Vermögen dazu in der Lage sind, müssen Sie selbst die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs tragen.

Nur wenn die Erbringung der Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch Ihnen nicht möglich ist, können Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Kostenübernahme aus Landesmitteln nach Abschnitt 5 SchKG „Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ beantragen. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend. Privatversicherte können die Kosten bei jeder gesetzlichen Krankenkasse Ihres Wohnortes beantragen.

Für die Entscheidung über die Leistungserbringung werden einige Informationen benötigt, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass fehlende Angaben Ihren Leistungsanspruch gefährden können.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher I, V, X und SchKG sowie EU-DSGVO werden beachtet.

Name: _____
Geburtsdatum: _____

Anschrift _____ /

Erstwohnsitz: _____

Telefon tagsüber: _____ (freiwillige Angabe)

Meine Krankenversicherung

1. Ich bin bei einer gesetzlichen Krankenkasse als Pflicht-, freiwilliges Mitglied oder als Familienangehörige versichert

nein ja Name und Anschrift der

Krankenkasse _____

Mein Leistungsbezug

2. Ich beziehe zurzeit eine der unter ① genannten Leistungen

nein ja, _____
auszahlende Stelle _____

3. Ich bin in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht und die Kosten werden von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen

nein ja

Die folgenden Fragen sind zu beantworten, wenn die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet worden sind.

4. Mein im letzten Kalendermonat erzieltetes Nettoeinkommen ^② einschließlich einmaliger Zuwendungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw. beträgt _____ EUR
5. Mir steht kurzfristig verwertbares Vermögen ^③ zur Verfügung
 nein ja, in Höhe von _____ EUR
6. Ich bin Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, die
6.1 unter 18 Jahren sind und in meinem Haushalt leben
 nein ja _____ Kind/er
6.2 ich überwiegend unterhalte
 nein ja _____ Kind/er
7. Eigener Anteil der Kosten für Unterkunft (Miet-, Neben-, Heiz-, Pensions-, Hotelkosten, tatsächliche Aufwendungen für Wohneigentum) _____ EUR
8. Wie viele Personen leben insgesamt im Haushalt? _____ Personen
9. Es fallen bei den Kosten der Unterkunft kostensenkende Leistungen (Wohngeld, Wohnzuschuss) an _____ EUR

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Änderungen in den Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort

Datum

Unterschrift:

Hinweise:

- ① Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Einstiegsgeld) unabhängig von einem ggf. vorhandenen eigenem Einkommen, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- ② Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Ihrer Eltern, wenn Sie noch in deren Haushalt leben sollten, ist **nicht** anzugeben.

Zum Einkommen zählen alle Einnahmen aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld), Elterngeld/ElterngeldPlus und Unterhaltszahlungen, die Sie von einer anderen Person erhalten.

- ③ Dazu zählen Ersparnisse, Abfindungen oder sonstige Geldanlagen von mehr als 5000,00 Euro. Ggf. erhöht sich dieser Grenzbetrag um 500,00 Euro für jede Person, die von Ihnen überwiegend unterhalten wird.